




Satzung

von

Ingenieure ohne Grenzen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2003 in Marburg.


Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2018 in Berlin.

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 2/11
Stand Oktober 2018	Satzung	 INGENIEURE OHNE GRENZEN

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigung.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Die Mitgliederversammlung	6
§ 8 Der Vorstand	7
§ 9 Bewerbungskommission	9
§ 10 Regional- und Kompetenzgruppen.....	9
§ 11 Delegiertenversammlung der Ansprechpartner	10
§ 12 Geschäftsführung	10
§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 3/11
Stand Oktober 2018	Satzung	 INGENIEURE OHNE GRENZEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ingenieure ohne Grenzen e.V.“

Er hat seinen Sitz in 35041 Marburg, Grüner Weg 11 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Hilfe für notleidende Menschen und Tiere. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Notfalleinsätzen in bedürftigen Gebieten, durch Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Rahmen ingenieurtechnischer Hilfeleistung und Ausbildung. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch Bildungsarbeit im In- und Ausland.

2. Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:


- in der Nothilfe durch: Katastrophenschutz, Notwasserversorgung, Beschaffung von Notunterkünften, Lebensmitteln, Medikamenten etc., Feststellung der vorhandenen Wasserqualität und Herausgabe von Handlungsempfehlungen an die Betroffenen, sowie Mithilfe bei Planung und Bau von Infrastrukturobjekten,
- in der Entwicklungszusammenarbeit durch: Planung und Bau von Infrastrukturobjekten, wie z.B. Versorgungssystemen (Wasser und Energie), Unterkünften, Wegen, Brücken etc., Schulung und Ausbildung der Betroffenen (Hilfe zur Selbsthilfe) und ländliche Entwicklung,
- in der Entwicklung und Erforschung für die Entwicklungszusammenarbeit relevanter Techniken, Anlagen und Bauwerke,
- Schulung und Beratung im Bereich des Ingenieurwesens,
- Bildungsmaßnahmen und -kampagnen,
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit und

Bildungsarbeit mit Menschen mit Fluchthintergrund.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 4/11
Stand Oktober 2018	Satzung	

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- Fördermitgliedern (Nr. 2),
- ständigen ordentlichen Mitgliedern (Nr. 3),
- nicht-ständigen ordentlichen Mitgliedern (Nr. 4) und
- Ehrenmitgliedern (Nr. 6).

Voraussetzung für alle Formen der Mitgliedschaft ist die Volljährigkeit sowie die Unterstützung der Vereinssatzung gemäß § 2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Vorstand kann Anträge auf Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen. Anträge auf Fördermitgliedschaften können innerhalb 14 Tagen gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins widerrufen werden.

3. Ständige ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine seit mindestens zwei Jahren bestehende Mitgliedschaft als Fördermitglied.

Über den in Textform einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet die Bewerbungskommission gemäß § 9. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beschluss der Bewerbungskommission erfolgte. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.


Die Anzahl der ständigen ordentlichen Mitglieder ergibt sich, unter Berücksichtigung kaufmännischer Rundungsregelungen, aus der Anzahl der Fördermitglieder geteilt durch 250. Ihre Mindestanzahl beträgt aber in jedem Fall 10.

Nimmt ein ständiges ordentliches Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht teil, verliert es automatisch den Status des ständigen ordentlichen Mitgliedes.

4. Nicht-ständige ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine seit mindestens zwei Jahren bestehende Mitgliedschaft als Fördermitglied. Die Wahl der nicht-ständigen Mitglieder erfolgt auf einer Delegiertenversammlung der Ansprechpartner der Regional- und Kompetenz-gruppen gemäß § 11.

Die Anzahl der nicht-ständigen ordentlichen Mitglieder ergibt sich, unter Berücksichtigung kaufmännischer Rundungsregelungen, aus der Anzahl der Fördermitglieder geteilt durch 1.000. Ihre Mindestanzahl beträgt aber in jedem Fall 4.

Die Amtszeit der nicht-ständigen ordentlichen Mitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl der jeweiligen nicht-ständigen Mitglieder auf der Delegiertenversammlung der Ansprechpartner. In der Wahlperiode freiwerdende Plätze werden bei der nächsten Delegiertenversammlung neu besetzt.

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 5/11
Stand Oktober 2018	Satzung	 INGENIEURE OHNE GRENZEN

5. Für die Anzahl der ständigen und nicht-ständigen ordentlichen Mitglieder ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Bewerbungskommission bzw. der Wahl maßgeblich. Sollte die Anzahl der Fördermitglieder zu einem späteren Zeitpunkt sinken und sich somit die rechnerische Zahl der ordentlichen Mitglieder verringern, so bleibt deren Zahl unverändert. Neubesetzungen erfolgen aber erst, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder die rechnerisch zu besetzende Anzahl wieder unterschreitet.

6. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

7. Beim Verein angestellte Fördermitglieder können weder ständige noch nicht-ständige ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins werden. Wird ein solches Mitglied Arbeitnehmer des Vereins, ruht die Mitgliedschaft bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

9. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins in Textform zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Bei Austritt während des Geschäftsjahres werden Anteile des Mitgliedsbeitrages nicht erstattet.

10. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages weitere drei Monate im Rückstand ist.

11. Ein Fördermitglied kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.

12. Über den Ausschluss eines Mitglieds im Sinne von Nr. 11 ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

13. Die Absätze 8, 9 und 11 gelten sinngemäß für Ehrenmitglieder, mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung den Beschluss zu fassen hat.


§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Bewerbungskommission

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 6/11
Stand Oktober 2018	Satzung	 INGENIEURE OHNE GRENZEN

4. Regional- und Kompetenzgruppen
5. Delegiertenversammlung der Ansprechpartner
6. Ausschüsse und Beiräte (temporär)

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken. Voraussetzung zur Mitarbeit in Ausschüssen und Beiräten ist eine Mitgliedschaft. Ausschüsse und Beiräte werden mit ihrer Bildung zu Organen des Vereins.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin per E-Mail eingeladen. Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Anschrift haben, werden in Textform mit normaler Post eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand angesetzt werden, sollte dieser sie für dringend notwendig erachten.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:


- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

5. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.

6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder, soweit ein solcher gebildet ist, des Beirats einholen.

7. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ständige und nicht-ständige ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen innehaben.

8. Beschlüsse der Mitglieder werden üblicherweise in Versammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Repräsentanten anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 7/11
Stand Oktober 2018	Satzung	 INGENIEURE OHNE GRENZEN

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei Beschlüssen außer Betracht.

10. Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der Versammlungsleiter kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder sowie Stimmrechtsübertragungen,
- Tagesordnung und Anträge,
- Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie
- Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.

13. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.


§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur in dringenden Fällen bei Verhinderung des Vorsitzenden diesen vertritt. Rechtsverbindlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ständige ordentliche Mitglieder. Sie dürfen in keinerlei geschäftlicher Beziehung zu dem Verein stehen.

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 8/11
Stand Oktober 2018	Satzung	 INGENIEURE OHNE GRENZEN

5. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand teilt unter sich die Funktionen des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeisters und Schriftführers auf. Die Benennung des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Vorstands.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

8. Die Ausübung eines Vorstandsmandats ist unvereinbar mit einem politischen Mandat.

9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:


- gibt es keine hauptamtliche Geschäftsführung, so erstellt der Vorstand das Jahresbudget,
- Annahme des Jahresbudgets und Erstellung einer Finanzordnung,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- Erstellung einer Geschäftsordnung für den Verein.

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt. Die Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen abgehalten werden.

11. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

12. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnimmt. Zusätzlich kann der Vorstand Beschlüsse in Umlaufverfahren fassen.

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 9/11
Stand Oktober 2018	Satzung	

14. Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

15. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Bewerbungskommission

1. Die Bewerbungskommission entscheidet über die Aufnahme der ständigen ordentlichen Mitglieder. Die Kommission tritt bei Vorliegen von Bewerbungen auf eine ständige ordentliche Mitgliedschaft zusammen.

2. Die Entscheidungen der Kommission sollen transparent und nachvollziehbar sein. Zu diesem Zweck gibt sich die Bewerbungskommission eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und jede spätere Änderung ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Geschäftsordnung bzw. deren Änderung treten mit der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

3. Die Kommission besteht aus zwei ständigen ordentlichen Mitgliedern, zwei nicht-ständigen ordentlichen Mitgliedern und einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Vereins. Mitglieder des Vorstandes können der Bewerbungskommission nicht angehören.

4. Die Benennung der Mitglieder der Kommission erfolgt durch die jeweilige Gruppe aus der sie entstammen (siehe Nr. 3) durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Benennung oder eine kommissarische Neubesetzung gemäß Nr. 5 ist dem Vorstand mitzuteilen.


5. Die Dauer der Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sollte ein Kommissionsmitglied innerhalb der Amtszeit ausscheiden, kann die jeweilige Gruppe aus ihren Reihen (siehe Nr. 3) den frei gewordenen Platz kommissarisch bis zur turnusmäßigen Neubenennung neu besetzen.

6. Gegen die Ablehnung eines Bewerbungsantrages auf ständige ordentliche Mitgliedschaft hat das betroffene Fördermitglied das Recht die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese hat bei der folgenden Mitgliederversammlung über den Einspruch zu entscheiden.

7. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss eines der beiden ständigen ordentlichen Mitglieder sein.

§ 10 Regional- und Kompetenzgruppen

1. Der Vorstand legt die Gründung von Regional- und Kompetenzgruppen fest. Bei der geographischen Festlegung der Regionalgruppen soll darauf geachtet werden, dass diese von der Anzahl der Fördermitglieder in etwa proportional ausgewogen sind.

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 10/11
Stand Oktober 2018	Satzung	 INGENIEURE OHNE GRENZEN


2. Jedes Fördermitglied kann Mitglied einer oder mehrerer Regional- und Kompetenzgruppen sein. Jede Regional- und Kompetenzgruppe wählt einen Vorsitzenden, der den Titel Ansprechpartner führt. Der Ansprechpartner muss Mitglied des Vereins sein und ist der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

§ 11 Delegiertenversammlung der Ansprechpartner

1. Die Ansprechpartner der Regional- und Kompetenzgruppen bilden die Delegiertenversammlung der Ansprechpartner. Die Delegiertenversammlung der Ansprechpartner tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
2. Die Delegiertenversammlung der Ansprechpartner entscheidet über die Aufnahme der nicht-ständigen ordentlichen Mitglieder. Näheres regelt die Wahlordnung zur Delegiertenversammlung der Ansprechpartner. Die Wahlordnung und jede spätere Änderung ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Wahlordnung bzw. deren Änderung treten mit der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.
3. Die Versammlung der Ansprechpartner wählt aus ihren Reihen, jeweils für die Dauer von zwei Jahren, einen Sprecher. Der Sprecher der Ansprechpartner lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen, alle der Geschäftsstelle des Vereins bekannten Ansprechpartner, zur Delegiertenversammlung der Ansprechpartner ein. Die Einladung erfolgt in Textform. Der Vorstand ist ebenfalls zu informieren.
4. Der Vorstand hat das Recht an der Delegiertenversammlung der Ansprechpartner teilzunehmen. Er hat auf der Versammlung ein Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:
 - die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
 - die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen),
 - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen sowie
 - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für die Organe des Vereins.
2. Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Nummer 1 ist der Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere:
 - das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
 - den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
 - die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von jährlich Euro 5.000,- (insbesondere Kontokorrentkredite) sowie

	Ingenieure ohne Grenzen e.V.	Seite 11/11
Stand Oktober 2018	Satzung	 INGENIEURE OHNE GRENZEN

- alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.

3. Über die Befugnisse der Nummern 1 und 2 hinausgehend kann der Geschäftsführer durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

4. Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den Geschäftsführer durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der Geschäftsführer als solcher im Vereinsregister einzutragen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Repräsentanten erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks außer Betracht.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Repräsentanten beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen zur Auflösung des Vereins außer Betracht. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vom Finanzamt oder infolge von gesetzlichen Änderungen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung in der Entwicklungszusammenarbeit bzw. Entwicklungshilfe. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.